

Teilnahmebedingungen für die Offene Ganztagschule an der Franz-Hitze-Schule Rhode

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule (OGS) werden diese Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Die Kreisstadt Olpe als Schulträger hat für die Durchführung der OGS an der Franz-Hitze-Schule in Rhode die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Auf der Mauer 6, 57462 Olpe, als Maßnahmeträger beauftragt.

Die Anmeldung erfolgt für die gesamte Grundschulzeit, beginnend ab dem Schuljahr 2026/27, welches im Rechtssinne am 01.08.2026 beginnt.

Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an dem Angebot an allen Unterrichtstagen. Freistellungswünsche sind der Schulleitung über den Maßnahmeträger durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst zum Schuljahresbeginn.

Die OGS beginnt am ersten Tag nach den Sommerferien (für die Schulanfänger am Montag der ersten vollen Schulwoche) und findet an allen Unterrichtstagen und in den Ferien statt; ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Feiertage, zwei bewegliche Ferientage, die Weihnachts- und Pfingstferien sowie die letzten drei Wochen der Sommerferien.

Die Betreuung in der OGS erfolgt an Schultagen in der Zeit von **11:40 Uhr bis 16:00 Uhr**, in den Ferien von **8:00 Uhr – 16:00 Uhr**. Das Kind kann auch um **15:00 Uhr** abgeholt werden. Einmalige oder regelmäßige Beurlaubung für die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen oder aus familiären Gründen sind nach schriftlicher Beantragung möglich. Völlig flexible Abholzeiten würden die verlässlichen Abläufe in der OGS beeinträchtigen und sind daher nicht zulässig.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Ferien in der Schule erforderlich. Die OGS in den Ferien kann auch in den Räumlichkeiten einer anderen Grundschule stattfinden.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die OGS einfügt.

Eine ordentliche Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von **4 Wochen vor den Sommerferien eines jeweiligen Schuljahres** schriftlich an das Sekretariat oder die Stadt Olpe (Amt Bildung, Soziales, Sport, Frau Dettmer) zu richten.

Im laufenden Schuljahr ist eine ordentliche Kündigung der OGS nicht möglich. Eine **außerordentliche Kündigung** durch die Erziehungsberechtigten kann grundsätzlich nur bei einem **Wechsel der Grundschule oder aus gesundheitlichen ärztlich attestierten Gründen** zum Ende des betreffenden Monats erfolgen.

Falls ein Kind durch sein Verhalten den geregelten Ablauf der OGS wiederholt stört, kann im Benehmen mit der Schulleitung und dem Maßnahmeträger ein Ausschluss aus der OGS durch den Schulträger ausgesprochen werden.

Darüber hinaus kann der Schulträger das Kind von der Teilnahme an der OGS ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages (oder Kosten der Mittagsverpflegung) mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Kreisstadt Olpe vom 12.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Olpe erhoben und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Im Schuljahr 2026/2027 beträgt der Elternbeitrag beginnend ab 01.08.2026 voraussichtlich 1.020,00 €/Jahr (= 85,00 €/mtl.).

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezugs in voller Höhe von dem Beitrag befreit. Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen besteht Nachweispflicht. Die Kreisstadt Olpe ist darüber hinaus berechtigt, Auskünfte über das Vorliegen der Voraussetzungen bei den leistungsbewilligenden Stellen einzuholen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein von dieser Satzung umfasstes Ganztags- oder Betreuungsangebot, reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Dabei erfolgt die Vergünstigung bezogen auf den jeweils geringeren Beitrag.

Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag von der Kreisstadt Olpe erstattet werden.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Schulträger eine Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag zu erteilen. Die mangels ausreichender Deckung des Abbuchungskontos entstehenden Kosten der Rücklastschriften sind vom Kontoinhaber zu erstatten. Gleiches gilt für Kosten, die dem Schulträger durch die Nichtvorlage der Einzugsermächtigung entstehen.

Mittagsverpflegung

Eine Teilnahme an der allgemeinen Mittagsverpflegung ist grundsätzlich gewollt und kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausgesetzt werden. Das Mitbringen von eigenem Mittagessen ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

Das Mittagessen wird selbständig von den Eltern über die App „Kitafino“ gebucht. Die Kosten der Mittagsverpflegung betragen derzeit 4,20 €/Portion +0,30 € Kitafino-Gebühren, **somit 4,50 € täglich** (unter Vorbehalt).

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen im Lebensmittelsektor kann eine Preisanpassung auch im laufenden Schuljahr nicht ausgeschlossen werden.

Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere für Sozialleistungsempfänger, bestehen bzgl. der Mittagsverpflegung im Rahmen der Programme „Bildung und Teilhabe“ (vorrangig) und ggf. des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“.